

Bereich 82 - Rechnungswesen,
Controlling & Service
Frau Lucht/ Frau Bauer

Datum:
02.03.2018

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Errichtung von Schulsporthallen im Rahmen eines Public-Private-Partnership-Projektes ("PPP-Projekt") unter Beteiligung an der Beratungsgesellschaft "Partnerschaft Deutschland-Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD)"

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	23.04.2018	Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung
N	24.04.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	25.04.2018	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Die Grundschule Hagen (Igelschule) wurde vor kurzem zur Ganztagschule ausgebaut. Für den Ganztages Schulbetrieb der Grundschule Hasenburger Berg sind die Arbeiten im vollen Gang. Ebenso steht der Ganztages schulausbau der Grundschule Lüne für die Jahre 2019/2020 bevor. Darüber hinaus erfolgen auch räumliche Erweiterungen an der Igelschule und der Grundschule Lüne, um die Schülerzuwächse u.a. aus den Wohngebieten Hanseviertel und Neu-Hagen aufnehmen zu können.

Alle drei Grundschulen verfügen über 1-Feld-Sporthallen aus den 70er Jahren. Im Rahmen des Bildungs- und Infrastrukturfonds ist vorgesehen, diese Sporthallen zu erweitern, so dass an allen drei Schulstandorten eine 2-Feld-Halle für den Schul- und Vereinssport zur Verfügung steht.

Alternativ zu einer Sanierung der jeweils vorhandenen Halle und einem Erweiterungsbau um ein weiteres Spielfeld, wird auch ein kompletter Neubau einer Zwei-Feld-Halle an den Schulstandorten betrachtet. Der Vorteil eines Neubaus ist zum einen die komplette Modernisierung aller Bauteile, einschließlich der Leitungen und haustechnischen Anlagen, ein besserer bauphysikalischer Zustand und damit verbunden eine längere Nutzungsdauer und zum anderen der bessere energetische Standard. Die Bewirtschaftung eines Altbaus ist kostenaufwendiger als die eines energetisch ausgerichteten Neubaus. Außerdem sind die Wartungs- und Bauunterhaltungskosten in den ersten 10-15 Jahren geringer als bei einem sanierten Altbau.

Ein weiterer Bedarf einer Sporthalle besteht im Hanseviertel. Hierfür ist im Zuge der Stadt-

entwicklungsplanung bereits ein Grundstück vorgesehen und zu diesem Zwecke freigehalten worden. Derzeit werden noch die beiden von der Stadt angemieteten Bundeswehr-Sporthallen im Schlieffenpark für den Schul- und Vereinssport genutzt. Beide Hallen sind so stark sanierungsbedürftig, dass der Bauunterhaltungsbedarf nicht mehr wirtschaftlich wäre und entsprechende Instandhaltungen auf das niedrigste Niveau heruntergefahren wurden. Dies betrifft insbesondere die haustechnischen Anlagen wie Wärmeversorgung, Elektroverteilung und Sanitär.

Für den Neubau von Sporthallen an vier Standorten wird die Kooperation mit einem privaten Unternehmen im Rahmen einer public-private-partnership („PPP-Projekt“) in Betracht gezogen.

Die Zusammenlegung der 4 Neubauten zu einem Großprojekt könnte zeitliche, wirtschaftliche und personelle Vorteile mit sich bringen. Voraussetzung dafür ist, dass die Hallen sich in ihrem Aufbau stark ähneln und bezüglich der Ausstattung nahezu identisch sind. Dies würde erhebliche zeitliche und leistungsbezogene Ersparnisse in der Planung mit sich bringen. Wenn die Neubauten dann mit einem gewissen zeitlichen Versatz von z.B. 4 - 6 Monaten errichtet würden, wären jeweils weniger personelle Kapazitäten für die Baubetreuung vor Ort erforderlich. Unter anderem könnte die Bauausführung von nur einem Bauleiter überwacht werden und Optimierungen im Bauablauf könnten auf alle Bauprojekte übertragen werden.

Die personellen Kapazitäten im Ingenieurbereich der Hansestadt Lüneburg lassen eine parallele Planung und Bauausführung für die Sanierung und Erweiterung von 4 Sporthallen in einem Zeitraum von 2020–2023 zusätzlich zu den bereits eingeplanten Projekten ohne Personalzuwachs nicht zu. In diesem Fall müsste die Umsetzung der Projekte zeitlich entzerrt werden, so dass die Hallen voraussichtlich erst ab 2022-2025 fertiggestellt werden könnten.

Zu der zeitlichen Komponente hinzukommen die höhere Flexibilität und die geringeren vergaberechtlichen Anforderungen an einen privaten Generalübernehmer. Hiermit wurden bereits bei der Errichtung des Kultur- und Bildungszentrums Saline gute Erfahrungen gemacht.

Die Aufgabenverteilungen im Rahmen einer solchen Kooperation können unterschiedlich geregelt werden. Typischerweise übernimmt der private Unternehmer auch die Finanzierung eines solchen Großprojektes und entlastet damit den kommunalen Haushalt vom Investitionsaufwand. Bei dem Neubau von insgesamt 4 Sporthallen ist von einem Investitionsvolumen von bis zu 16,5 Mio. Euro auszugehen. Aufgrund der Ähnlichkeit zu einem Kreditgeschäft ist ein „PPP-Projekt“ genehmigungspflichtig. Die Kommunalaufsicht prüft z.B. die Wirtschaftlichkeit einer solchen Kooperation. Dazu muss im Vorwege durch die Kommune ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen einer Baumaßnahme in eigener Verantwortung (konventionell) und einer PPP-Kooperation erfolgen. Es wird z.B. geprüft, welche Einsparungen bei der Finanzierung, beim Bau und auch bei der Bewirtschaftung (Lebenszykluskosten) zu erzielen sind.

Zur Vorbereitung des mehrstufigen Prüf- und Genehmigungsverfahrens ist die Hinzuziehung eines erfahrenen Beraters erforderlich. Diese Leistung wird z.B. von einigen Wirtschaftsprüfungsunternehmen auf dem freien Markt angeboten. Ebenso gibt es seit dem 01.01.2017 eine Beratungsgesellschaft speziell für Behörden und öffentliche Institutionen: die Partnerschaft Deutschland (PD) - Berater der öffentlichen Hand GmbH. Vorgänger der PD war die ÖPP Deutschland AG, die im November 2008 unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen sowie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gegründet wurde. Schwerpunkt der Beratung der ÖPP Deutschland AG war die Prüfung von ÖPP-Modellen als Beschaffungsvariante. Eine direkte Beauftragung dieses Unternehmens ohne Ausschreibung war nur den öffentlichen Auftraggebern, zu denen auch 111 Kommunen gehörten, möglich, die seinerzeit der Rahmenvereinbarung beigetreten waren. Die Hansestadt Lüneburg gehörte zu den beigetretenen Kommunen. Anteilseigner der AG waren sowohl private als auch öffentliche Auftraggeber. Ziel der AG war es, sowohl Know How aus der

Privatwirtschaft als auch aus dem öffentlichen Sektor einzubringen. Die Rahmenvereinbarung mit der ÖPP Deutschland AG lief Ende des Jahres 2016 aus. Im Unterschied zur ÖPP Deutschland AG befindet sich die 2017 gegründete PD zu 100 % in öffentlicher Hand und bietet ihren Gesellschaftern ein breites Portfolio an Beratungsleistungen an. Das Beraterteam ist interdisziplinär aufgestellt und auf die rechtlichen und fiskalischen Besonderheiten der öffentlichen Hand spezialisiert.

Schwerpunkte des Leistungsangebots der „Partnerschaft Deutschland - Berater der öffentlichen Hand GmbH“ sind:

- Beratung bei Partnerschaftsprojekten im Hochbau-, IT- und Dienstleistungsbereich
- Beratung bei Immobiliengroßprojekten/ Investitionsberatung
- Entwicklung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
- Vorbereitung und Durchführung sowie rechtssichere Dokumentation von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in allen Projektphasen (z.B. vor, während oder nach der Durchführung)
- Beratung auch zu einzelnen Projektphasen
- Steuerung von Vergabeverfahren und Projekten
- Organisationsberatung bei Verwaltungsmodernisierungen
- Beratung zu Verwaltungsabläufen im Zuge der Digitalisierung (z.B. E-Government)

Weitere Informationen zu dieser Gesellschaft finden Sie auf der Internetseite www.pdg.de/home.

Der Bund bietet den Kommunen die Möglichkeit, sich risikofrei und zu stark vergünstigten Konditionen an der PD zu beteiligen. Es wird ein direkter Erwerb von Gesellschaftsanteilen zum reduzierten Nominalpreis (ohne Wertchance, dafür aber auch ohne Wertisiko) zum Anteilspreis von 100 Euro angeboten. Städte in der Größenklasse von 50 – 100 TEW müssen eine Mindestbeteiligung von 10 Anteilen erwerben (Gesamtsumme für die Hansestadt Lüneburg mithin 1.000 €).

Als Unternehmer der öffentlichen Hand kann die GmbH von den Gesellschaftern jederzeit ohne vorheriges Ausschreibungsverfahren im Wege der Inhouse-Vergabe beauftragt werden. Die Beratungsleistungen ständen der Hansestadt Lüneburg damit zukünftig jederzeit flexibel zur Verfügung und zwar nicht nur für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sondern für das gesamte oben aufgeführte breite Leistungsangebot. Hierin liegen die Vorteile der Beteiligung an dieser Gesellschaft. Die konkrete Vergütung für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen ergibt sich aus einer mit dem Anteilserwerb noch abzuschließenden Eckpunktevereinbarung (siehe Anlage 1, § 7). Bei den Stundenhonoraren handelt es sich um marktübliche Sätze.

Bei dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen handelt es sich um eine investive Beteiligung. Die benötigten Mittel für den Erwerb können im Rahmen der Budgetierung aus dem Ergebnishaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Der Erwerb der Gesellschaftsanteile ist notariell zu beurkunden. Die Beteiligung der Stadt an der PD bedarf gemäß § 152 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG der schriftlichen Anzeige gegenüber der Kommunalaufsicht. Nach einer 6-monatigen Karenzzeit nach Anzeige können die ersten Beratungsleistungen beauftragt werden.

Diese Zeit wird benötigt, um die Abstimmung mit den Schulen fortzusetzen und die Leistungsbeschreibungen als Grundlage für eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu erstellen.

Die Untersuchungsergebnisse bieten die Grundlage zu einer Entscheidung, ob die Variante Sanierung und Erweiterung oder die Variante Neubau langfristig sinnvoller ist sowie ob eine konventionelle Herstellung oder die Kooperation in Form eines „PPP-Großprojektes“ wirtschaftlicher ist.

Sollte die Entscheidung auf die Durchführung eines PPP-Verfahren fallen, kann die Vergabe an einen Kooperationspartner erst nach Zustimmung durch die Kommunalaufsicht erfolgen. Die Auswahl eines Kooperationspartners ist wiederum ein mehrstufiges Verfahren, bei dem ähnlich einer Architektenauswahl im europaweiten Verfahren Eignung, Leistungsfähigkeit, Bonität, Qualifikation, Erfahrung und Referenzen geprüft werden.

Mit dem nachfolgenden Beschlussvorschlag wird noch keine Entscheidung zur Umsetzung eines PPP-Projekts getroffen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt durch den Erwerb von Anteilen im Umfang von 10 Anteilscheinen zu je 100 Euro (Gesamtsumme 1.000 Euro) als Gesellschafter der ‚Partnerschaft Deutschland- Berater der öffentlichen Hand GmbH‘ beizutreten, um die Beratungsleistungen zu den jeweiligen Konditionen in Anspruch zu nehmen. Die erforderlichen Mittel von 1.000 Euro für den Anteilserwerb werden aus dem Ergebnishaushalt zur Verfügung gestellt.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Durchführung eines PPP-Projektes zur Errichtung von jeweils einer 2-Feld-Halle an den Schulstandorten GTS Lüne, GTS Igelschule und GTS Hasenburger Berg sowie einer 3-Feld-Halle am Standort Hanseviertel durch eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorzubereiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 166 Euro
b) für die Umsetzung der Maßnahmen: 1.000 Euro (zu 2.)
c) an Folgekosten: Beraterhonorare mit üblichen Stundensätzen

Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja, die benötigten Ermächtigungen werden aus dem Ergebnishaushalt im Umfang von 1.000 € zur Verfügung gestellt.

Nein——

Teilhaushalt / Kostenstelle:

22000/ 22020

Produkt / Kostenträger:

KT 1110124/ SK 4431100

Haushaltsjahr:

2018

- e) mögliche Einnahmen: keine

Anlage/n:

- Eckpunktevereinbarung mit der PD über die Erbringung von Beratungsleistungen der öffentlichen Hand

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

02 - Finanz- und inneres Verwaltungsmanagement

Bereich 20 - Kämmerei und Stadtkasse

Bereich 53 - Bildung und Betreuung

Bereich 22 - Betriebswirtschaft und Beteiligungsverwaltung, Controlling

ECKPUNKTEVEREINBARUNG

über die Erbringung von Beratungsleistungen der

- **PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH** -
(„Partnerschaft Deutschland“)

im Wege einer Inhouse-Vergabe

Dezember 2016

Eckpunktevereinbarung über die Erbringung von Beratungsleistungen

zwischen

den Gesellschaftern der

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

- einzeln oder zusammen nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt –

und

der

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

(„Partnerschaft Deutschland“)

Alexanderstraße 3

10178 Berlin

vertreten durch die Geschäftsführer

- nachfolgend auch „Auftragnehmer“ oder „Gesellschaft“ genannt -

- Auftraggeber und Auftragnehmer einzeln „Partei“ und zusammen nachfolgend „Parteien“
genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 Parteien der Eckpunktevereinbarung und der Einzelaufträge ...	4
§ 2 Gegenstand der Eckpunktevereinbarung	5
§ 3 Grundlagen der Eckpunktevereinbarung und der nach ihrer Maßgabe zu vergebenden Einzelaufträge	5
§ 4 Kooperationsverpflichtungen	6
§ 5 Pflichten der Gesellschaft	6
§ 6 Pflichten des jeweiligen Auftraggeber	7
§ 7 Vergütung	7
§ 8 Beratungsleistungen durch Dritte	9
§ 9 Leistungsstörung	10
§ 10 Haftung	11
§ 11 Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte	11
§ 12 Haftungsausschluss	12
§ 13 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte	12
§ 14 Laufzeit und Anpassung der Vergütungssätze	12
§ 15 Kündigung	13
§ 16 Interessenkonflikte	13
§ 17 Datenschutz	14
§ 18 Leistungs- und Erfüllungsort	14
§ 19 Vertraulichkeit	15
§ 20 Überwachung	15
§ 21 Übertragbarkeit	15
§ 22 Vertragskosten	15
§ 23 Salvatorische Klausel	16
§ 24 Schluss- und Übergangsbestimmungen	16

Präambel

Die Beratungsgesellschaft **PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH („Partnerschaft Deutschland“)** bietet ihren direkten und mittelbaren Gesellschaftern, die sämtlich öffentliche Auftraggeber gem. § 99 GWB sind (in Folge „Auftraggeber“), eine alle Realisierungsformen umfassende Investitions- und Modernisierungsberatung sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen an, um staatliche Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen.

Ein Schwerpunkt ist dabei ein Beratungsangebot bei öffentlichen Investitionsvorhaben für Bund, Länder und Kommunen zu allen Beschaffungsvarianten und über den kompletten Projektzyklus. Bei der Beratung nimmt die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Variantenvergleichen, Eignungstests und Machbarkeitsuntersuchungen und die strategische und organisatorische Beratung für Investitionsvorhaben aller Art eine zentrale Bedeutung ein. Dazu zählen ausdrücklich auch Projekte von anspruchsvollen Verwaltungs- und Kulturbauten, im Gesundheitswesen und im Forschungs- und Bildungsbereich, namentlich Investitionen im Universitäts- und Krankenhausbau und im Bereich der medizintechnischen Ausstattung. In Zusammenarbeit mit ausgewählten technischen Rahmenvertragspartnern bietet der Auftragnehmer darüber hinaus flächendeckend in Deutschland Projektplanung, Projektmanagement und Projektsteuerung an.

Ein weiterer Schwerpunkt ist das Angebot einer umfassenden Strategie- und Organisationsberatung für die gesamte öffentliche Verwaltung in Deutschland und im internationalen Raum bei anspruchsvollen Modernisierungs- und Veränderungsprojekten. Ausgehend von einer vorgelagerten Strategieberatung umfasst dies sowohl die Konzeption und Umsetzung von Organisationsmodellen als z.B. auch strategische Sourcing-Konzeptionen. Das Angebot deckt das gesamte Spektrum der Strategie- und Organisationsberatung ab und adressiert vor allem Effizienzsteigerungen, Verwaltungsmodernisierung, aufgabenkritische Projektansätze sowie die am Markt orientierte Erbringung von Querschnittfunktionen oder Unterstützungsleistungen.

§ 1

Parteien der Eckpunktevereinbarung und der Einzelaufträge

- (1) Die Auftraggeber sind Parteien der Eckpunktevereinbarung und können einzeln, zu mehreren oder alle zusammen Auftraggeber von Einzelaufträgen sein.
- (2) Der Auftragnehmer ist Partei der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage zu vergebenden Einzelaufträge.
- (3) Sollten im Einzelfall Nachunternehmer gemäß § 8 zur Erbringung von Beratungsleistungen beauftragt werden, so werden diese nicht Parteien der Eckpunktevereinbarung und / oder der Einzelaufträge.

§ 2

Gegenstand der Eckpunktevereinbarung

- (1) Der Auftragnehmer soll auf der Grundlage der Eckpunktevereinbarung und der nach ihrer Maßgabe zu vergebenden Einzelaufträge alle von der öffentlichen Hand nachgefragten Beratungs-, Management- und Unterstützungsleistungen erbringen, insbesondere
- Strategieberatung,
 - Organisationsberatung,
 - Großprojektmanagement,
 - Steuerung von Vergabeverfahren und Projekten,
 - Investitionsberatung,
 - Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie
 - Mediation

in den Bereichen Verwaltungsmodernisierung, öffentliche IT, Immobilien/Infrastruktur und Gesundheitswesen (vgl. hierzu auch die Präambel), soweit nicht gesetzliche Regelungen dies ausschließen (vgl. auch § 8 Abs. 2 dieser RV).

- (2) Es besteht keine Verpflichtung für die Auftraggeber zur Nutzung der Beratungsleistungen der Gesellschaft. Während der gesamten Laufzeit der Eckpunktevereinbarung können die Gesellschafter auch Dritte mit Beratungsleistungen i. S. v. § 2 beauftragen.

§ 3

Grundlagen der Eckpunktevereinbarung und der nach ihrer Maßgabe zu vergebenden Einzelaufträge

- (1) Die Auftraggeber können dem Auftragnehmer nach Maßgabe der Eckpunktevereinbarung im Wege einer Inhouse-Vergabe Einzelaufträge für Leistungen i. S. v. § 2 erteilen. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, diese Einzelaufträge im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit durchzuführen, sofern ihm die Ausführung nicht aus anderen Gründen unzumutbar ist bzw. dadurch die unmittelbaren Interessen anderer Auftraggeber wesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Die Beauftragung von Beratungsleistungen durch die Auftraggeber erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe folgender Regelungen:

- a) Der Auftraggeber spezifiziert die gem. § 2 gewünschten Leistungen. Er übermittelt dem Auftragnehmer alle zur Erbringung der Leistung notwendigen Informationen.
- c) Der Auftragnehmer erstellt auf dieser Basis auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung ein Angebot mit dem folgenden Inhalt:
- Ausgangssituation,
 - Aufgabenstellung / Zielsetzung,
 - Leistungsumfang / geplante Vorgehensweise,
 - Zeit- und ggfs. Meilensteinplanung,
 - Projektteam,
 - Honorar, Haftungsumfang und Regelungen zur Abrechnung,
 - Reisekostenrichtlinie des Auftragnehmers (auf Wunsch des Gesellschafters).
- d) Der Auftraggeber prüft das Angebot und fordert den Auftragnehmer ggf. zur Vervollständigung des Angebots auf.
- e) Der Einzelauftrag ist erteilt, wenn der Auftraggeber dieses Angebot annimmt.

§ 4

Kooperationsverpflichtungen

Die Parteien verpflichten sich, zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sicheren Aufgabenerledigung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig und rechtzeitig zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbe-
reich der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage zu vergebenden Einzelaufträge berühren.

§ 5

Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Tätigkeiten durchzuführen, die für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Ausführung der ihm auf der Grundlage der Eckpunktevereinbarung gem. § 3 erteilten Einzelaufträge erforderlich sind. Er hat sicherzustellen, dass die Erbringung dieser Leistungen den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie behördlichen Auflagen und Bedingungen entsprechend erfolgt.

- (2) Der Auftragnehmer wird die für die Erbringung der nach dieser Eckpunktevereinbarung abrufbaren Beratungsleistungen und der nach ihrer Maßgabe erteilten Einzelaufträge erforderlichen Genehmigungen und Gestattungen einholen und / oder für die Laufzeit der Eckpunktevereinbarung und Ausführung der Einzelaufträge aufrechterhalten.
- (3) Der Auftragnehmer ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber zur Teilnahme an Gremiensitzungen verpflichtet.

§ 6

Pflichten des jeweiligen Auftraggebers

- (1) Der jeweilige Auftraggeber fördert das Erreichen der vereinbarten Vertragsziele nach besten Kräften. Es gehört insbesondere zu seinen Obliegenheiten, anstehende Entscheidungen und andere von ihm zu erbringende Mitwirkungshandlungen innerhalb der für eine ordnungsgemäße Projektrealisierung angemessenen Frist vorzunehmen.
- (2) Der jeweilige Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle zur Erfüllung der auf der Grundlage der Eckpunktevereinbarung zu erbringenden Leistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen, soweit rechtlich zulässig und in seinem Verantwortungsbereich liegend, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vollständigkeit der erhaltenen Unterlagen zu prüfen und ggf. fehlende Daten, Informationen oder Unterlagen, die zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung benötigt werden, beim jeweiligen Auftraggeber anzufordern.
- (3) Der jeweilige Auftraggeber informiert den Auftragnehmer darüber, ob und inwieweit der Weitergabe von Projektunterlagen und Projektinformationen mit Dritten vereinbarte Geheimhaltungsklauseln oder andere Gründe entgegenstehen.

§ 7

Vergütung

- (1) Für die Erbringung der in § 2 aufgelisteten und durch Einzelauftrag erteilten Beratungsleistungen erhält der Auftragnehmer das jeweils im Einzelauftrag vereinbarte Entgelt. Das Entgelt wird von den Parteien der Einzelaufträge jeweils nach Maßgabe folgender Grundlagen festgelegt:
 - a) Die Vergütung des Auftragnehmers für die Beratungsleistungen gemäß § 2 dieser Eckpunktevereinbarung erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand. Dem Zeitaufwand werden folgende Stundensätze zugrunde gelegt:

- Vorstand, Senior Manager/in¹: 235 €

¹ Einschließlich Direktor/in

- Manager/in:	200 €
- Senior Consultant:	150 €
- Consultant:	115 €
- Junior Consultant:	80 €

Alle Berater/innen verfügen über einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation. Die Zuordnung zu den oben genannten Ebenen erfolgt gemäß der organisatorischen Einordnung beim Auftragnehmer (basierend auf der jeweiligen Qualifikation und Berufserfahrung).

Für weitere Beschäftigte, die im Rahmen des Auftrages ohne die oben angegebene Qualifikation tätig werden sollen, sowie für Tätigkeiten, die die oben angegebene Qualifikation nicht erfordern, gilt ein Stundensatz von 55 €.

Statt der o. g. individuellen Beratungssätze kann auf Wunsch des Auftraggebers im Einvernehmen auch ein einheitlicher Stundensatz von 160 € vereinbart werden.

Die Stundensätze verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

- b) Reisezeiten werden mit 50% des Stundensatzes nach § 7 Abs. 1 a) in Rechnung vergütet.
- c) Die Parteien können die Abrechnung des Zeitaufwands entweder nach dem entstandenen Zeitaufwand oder auf der Grundlage des erwarteten Zeitaufwands, d. h. entsprechend vereinbarten Festbeträgen oder veranschlagten Budgets festlegen. Dabei sind Festbeträge als nicht veränderbare Pauschalbeträge, Budgets als Vergütungsgrenzen, die nur mit Zustimmung beider Parteien verändert werden können, zu verstehen.
- d) Die Parteien können die Zahlung von Teilen der Vergütung, insbesondere die Höhe der Stundensätze bzw. Festbeträge nach § 7 Abs. 1 lit. a) und b), auch von dem Eintritt eines bestimmten Erfolgs abhängig machen. Die Höhe der Gesamtvergütung darf die in § 7 Abs. 1 lit. a) und b) festgelegte Vergütung nicht mehr als bis zu 25 % überschreiten. Der erfolgsabhängige Bestandteil der Vergütung darf darüber hinaus nicht 50 % der Gesamtvergütung überschreiten.

Als Erfolg kann insbesondere eine Verkürzung der als vertragsgemäß anerkannten Leistungsfristen des Auftragnehmers bestimmt werden. Soweit ein vom Auftragnehmer im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung prognostiziertes Ausschreibungsergebnis durch ein Submissionsergebnis in einem Vergabeverfahren oder im späteren Betrieb bestätigt oder unterschritten wird, kann dies als Erfolg bestimmt werden. Für den Fall

des Nichteintritts eines vereinbarten Erfolgs können die Parteien eine angemessene Herabsetzung des Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers vorsehen. Etwaige gesetzliche oder aus anderen Rechtsgründen erwachsende weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus oder wegen Gewährleistung, Schlechtleistung etc. bleiben durch vorstehende Regelung unberührt.

- (2) Das Entgelt für die Beratungsleistungen enthält alle Verbrauchs- und Arbeitsmittel, Personal- und Verwaltungskosten, die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen notwendig sind.
- (3) Der jeweilige Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die im Rahmen der vereinbarten Beratungsleistungen gemäß § 2 entstehenden Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstige Auslagen anlässlich im Rahmen der Beratungsleistungen durchgeführter Geschäftsreisen gemäß der bei Vertragsschluss gültigen Reisekostenrichtlinie des Auftragnehmers, die sich an den Regelungen des BRKG orientiert. Die Parteien können für die Erstattung der Reise- und Übernachtungskosten auch eine Pauschale vereinbaren. Die Reise- und Übernachtungskosten werden separat ausgewiesen oder gesondert abgerechnet.
- (4) Der Auftragnehmer stellt dem jeweiligen Auftraggeber für die nach Abs. 1 zu vergütenden Leistungen nach Erbringung der Leistung eine prüffähige Rechnung in einfacher Ausfertigung aus. Bei einem Auftragsvolumen von mehr als 100.000 € können auch Abschlagszahlungen in regelmäßigen Abständen auf der Basis der bis dahin erbrachten Leistungen vereinbart werden. Die auf den Rechnungsbetrag anfallende gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen. Der jeweilige Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer mögliche Einwände schriftlich binnen vier Wochen nach Zugang der Rechnung mit. Werden keine Einwände erhoben, ist der in der Rechnung ausgewiesene Betrag vier Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Der Betrag ist ohne Abzug von Skonto auf das von dem Auftragnehmer jeweils angegebene Konto zu zahlen.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beschäftigte, die im Rahmen des Auftrages tätig werden sollen, dem Auftraggeber vorher zu benennen. Sofern der Auftraggeber der Beschäftigung nicht zustimmt oder eine ausgesprochene Zustimmung widerruft, dürfen die betroffenen Beschäftigten nicht - bzw. nicht länger - im Rahmen des Auftrages eingesetzt werden. Sofern dem Auftragnehmer dadurch die Erfüllung des Auftrages erschwert oder unmöglich wird, kann er die (weitere) Erfüllung des Auftrages ablehnen oder eine Modifikation verlangen.

§ 8

Beratungsleistungen durch Dritte

- (1) Die von dem Auftragnehmer nach der Eckpunktevereinbarung und nach den auf ihrer Grundlage erteilten Einzelaufträgen zu erbringenden Beratungsleistungen werden

grundsätzlich von ihm selbst erbracht. Soweit der Auftragnehmer Dritte mit der Erbringung von Teilleistungen unterbeauftragen will, hat er den Auftraggeber hierauf vorher hinzuweisen. Der jeweilige Auftraggeber kann sich im Einzelauftrag vorbehalten, die Beauftragung von Unterauftragnehmern durch den Auftragnehmer jeweils nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung zuzulassen. Die Kosten für die ggf. notwendige Durchführung von Vergabeverfahren zur Beauftragung von Unterauftragnehmern trägt der Auftragnehmer. Erfolgt die Einbeziehung von Dritten auf Verlangen des Auftraggebers, trägt er diese Kosten.

- (2) Soweit ein Einzelauftrag neben den auf Grundlage der Eckpunktevereinbarung zu erbringenden Beratungsleistungen des Auftragnehmers aufgrund des Sachzusammenhangs auch Leistungsbestandteile enthält, deren Wahrnehmung dem Auftragnehmer nach dem Rechtsberatungs-, Steuerberatungs- und nach dem Kreditwesengesetz untersagt sind, sind diese durch den Auftragnehmer in einem gesonderten Unterauftrag einem hierzu befugten Unterauftragnehmer zu erteilen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber hierauf vor Beauftragung hinzuweisen. Die Unterbeauftragung wird als Bestandteil der Beauftragung in den Einzelauftrag aufgenommen. Der jeweilige Auftraggeber kann sich im Einzelauftrag vorbehalten, dass die Auswahl des Unterauftragnehmers mit seiner Einwilligung erfolgt. Die Kosten für die ggf. notwendige Durchführung von Vergabeverfahren zur Beauftragung von Unterauftragnehmern trägt der Auftraggeber.
- (3) Der Auftragnehmer ist selbst öffentlicher Auftraggeber gem. § 99 GWB. Er wird bei der Auswahl von Unterauftragnehmern das Vergaberecht sowie § 16 Abs. 1 dieser Eckpunktevereinbarung beachten. Für die von den Nachunternehmern erbrachten Beratungsleistungen gelten § 5 Abs. 1 und §§ 17 ff. dieser Eckpunktevereinbarung entsprechend.

§ 9

Leistungsstörung

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers (auch Teilleistungen, z. B. Dokumente) gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 15 Werktagen nach der Erbringung widerspricht oder Änderungen verlangt.
- (2) Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus der Eckpunktevereinbarung und aus den auf deren Grundlage abgeschlossenen Einzelverträgen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, so kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Ansprüche einmalig schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen setzen. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- (3) Soweit Fälle höherer Gewalt die Parteien ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern, sind sie bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage vergebenen Einzelaufträge entbunden. Die Vertragspartei, bei der ein Fall höherer Gewalt eingetreten ist, hat die jeweils andere Partei unverzüglich hierüber zu unterrichten. Abhilfemaßnahmen sind zwischen den Parteien abzustimmen. Höhere Gewalt sind insbesondere Krieg, Unruhen im Landesinnern, Erdbeben, Explosionen, Feuer, Streik und Aussperrung. Andere, von den Parteien jeweils nicht zu vertretende Umstände, die auch bei Anwendung höchstmöglicher Sorgfalt nicht vermieden und deren Folgen nicht abgewendet werden konnten, stehen der höheren Gewalt gleich.

§ 10 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die er im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Die Parteien vereinbaren bei Abruf eines Einzelauftrags eine Begrenzung der Haftung des Auftragnehmers in marktüblicher Höhe in Abhängigkeit von der Art des Beratungsgegenstands.
- (2) Der Auftragnehmer stellt eine Haftpflichtversicherungsdeckung in Höhe von € 1.000.000,00 (in Worten: eine Million) zur Deckung möglicher Schäden, die er im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung verursacht, sicher. Soweit der Auftraggeber für einen Einzelauftrag eine höhere Haftpflichtversicherungsdeckung für erforderlich hält, trägt der Auftraggeber die Kosten zur Erlangung einer entsprechenden zusätzlichen Versicherungsdeckung.
- (3) Soweit der Auftragnehmer bei der Erbringung seiner Beratungsleistungen Dritte gem. § 8 beauftragt, gelten diese als Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. §§ 9 und 10 Abs. 1, S. 1 finden in diesem Fall entsprechende Anwendung.

§ 11 Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte

Die Regelung über die Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte sowie Know-how bleibt der Einzelbeauftragung auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung vorbehalten.

§ 12

Haftungsausschluss

Der Auftragnehmer ist von der Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – befreit, wenn und soweit der Schaden durch eine Weisung der Auftraggeber verursacht worden ist und diese Weisung nicht mit dem Auftragnehmer abgestimmt war oder seiner Beratung widersprach.

§ 13

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Auftragnehmer kann gegen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage vergebenen Einzelaufträge nur mit fälligen und anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen bzw. Zurückbehaltungsrechte wegen solcher Ansprüche geltend machen.

§ 14

Laufzeit und Anpassung der Vergütungssätze

- (1) Diese Eckpunktevereinbarung ist nicht befristet. Sie tritt für den einzelnen Auftraggeber mit seinem Eintritt und seiner Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft - frühestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Umwandlung in eine GmbH - und endet mit der Beendigung seiner gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der Gesellschaft. Soweit in diesem Zeitpunkt noch Aufträge an den Auftragnehmer bestehen, gilt diese Eckpunktevereinbarung für diesen Auftrag insoweit fort.
- (2) Die übrigen Auftraggeber ermächtigen die Bundesrepublik Deutschland, mit dem Auftragnehmer zum 1. Oktober 2019 und nachfolgend eine Anpassung der in § 7 der Eckpunktevereinbarung festgelegten Vergütungssätze mit Wirkung zum 1. Januar 2020 vorzunehmen. Die Höhe der Anpassung wird nicht weniger als die seit dem Basiswert August 2016 = 107,6 eingetretene Änderung des von dem Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Gesamtlebenshaltung gegenüber dem Monat August 2019 betragen. Diese Preisanpassung erfolgt danach alle 3 Jahre nach dem gleichen Verfahren, wobei Ausgangswert der folgenden Anpassung der Bemessungswert der vorangegangenen Anpassung ist. Die Vergütung für Leistungen auf Aufträge, die vor der Anpassung geschlossen wurden, verändert sich durch die Anpassung nicht, sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart ist.
- (3) Auf Verlangen von 20% der Auftraggeber bzw. des Auftragnehmers nehmen die Bundesrepublik Deutschland und der Auftraggeber unverzüglich Verhandlungen über die Konditionen dieser Vereinbarung mit dem Ziel auf, die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung nachzuweisende Angemessenheit der Vergütung sicherzustellen.

§ 15 Kündigung

- (1) Diese Eckpunktevereinbarung kann durch jede der beiden Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung durch PD kann nur gegenüber allen Gesellschaftern gleichzeitig erfolgen.
- (2) Das Recht zur Kündigung eines Einzelauftrages aus wichtigem Grund bleibt durch vorstehende Regelung unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Auftragnehmer in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder Sicherungsmaßnahmen nach der Insolvenzordnung angeordnet werden; soweit der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dritter Seite gestellt wird, räumt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausspruch der Kündigung das Recht ein, die unverändert bestehende Leistungsfähigkeit nachzuweisen;
 - b) der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung seine wesentlichen Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt; betrifft die Nichterfüllung nur einzelne Leistungen, so ist ein wichtiger Grund nur dann gegeben, wenn die dadurch eingetretene Leistungsstörung ein derartiges Gewicht hat, dass dadurch oder im Zusammenhang mit anderen Leistungsstörungen eine wesentliche Störung in der ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben insgesamt eintritt; soweit der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, liegt ein wichtiger Grund allerdings nur vor, wenn dem Auftraggeber das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist;
 - c) während der Vertragsdauer Umstände bekannt werden, die berechtigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit des Auftragnehmers begründen und diese Zweifel nicht innerhalb einer angemessenen Frist widerlegt werden.

§ 16 Interessenkonflikte

- (1) Von der Mitwirkung an Beratungsleistungen des Auftragnehmers sind Beschäftigte und Organe von Dritten, die an der Vorbereitung oder Ausführung des Vorhabens Interesse haben oder sich an einem Vergabeverfahren für das Vorhaben als Bewerber oder Bieter beteiligen, ausgeschlossen.
- (2) Der Auftragnehmer ist gegenüber Dritten sowie den in Abs. 1 genannten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet und darf Informationen, die er im Zusammenhang mit

Beratungsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 gewinnt, nur nach schriftlicher Zustimmung und in Übereinstimmung mit den jeweiligen Rechtsnormen des jeweiligen Auftraggebers des Einzelauftrags weitergeben. Dazu hat der Auftragnehmer entsprechende EDV-technische und räumliche bzw. personelle Vorkehrungen zu treffen, insbesondere Zugriffsrechte auf die entsprechenden Daten des Auftragnehmers zu beschränken.

- (3) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Beschäftigten sowie ggf. Unterauftragnehmer/innen und deren Beschäftigte eine Vertraulichkeitserklärung abgeben, dass sie Informationen, die sie insbesondere über die einzelnen Verfahren bzw. über die allgemeine Strategie der Auftraggeber erlangen, nicht ohne schriftliche Zustimmung des jeweiligen Auftraggebers an Dritte sowie die in Abs. 1 genannten Personen weitergeben.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Entscheidungen, Schritte und Vorgänge seiner Beratungstätigkeit sorgfältig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 17

Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer hält die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) ein. Er verarbeitet personenbezogene Daten der jeweiligen Auftraggeber. Die Übermittlung von Daten erfolgt nur im Rahmen der Weisungen der jeweiligen Auftraggeber. Die jeweiligen Auftraggeber stellen dem Auftragnehmer die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Daten zu Verfügung. Die Daten dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet werden. Der Auftragnehmer sichert zu, dass für die Auftragserfüllung nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG verpflichtet sind.
- (2) Die korrekte und datenschutzgerechte Durchführung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben der jeweiligen Auftraggeber können vom Datenschutzbeauftragten der Auftraggeber jederzeit eingesehen und überprüft werden. Der Auftragnehmer sichert Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Auftraggeber den Zutritt in die entsprechenden Räumlichkeiten des Auftragnehmers zu. Die Verletzung von Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen ist ein wichtiger Grund i.S.v. § 15 Abs. 2.

§ 18

Leistungs- und Erfüllungsort

Leistungs- und Erfüllungsort für sämtliche sich aus der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage erteilten Einzelaufträge ergebenden Leistungshandlungen ist der jeweilige Sitz des betreffenden jeweiligen Auftraggebers, sofern nichts anderes vereinbart wird.

§ 19

Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer darf die durch seine Beratertätigkeit gewonnenen Informationen ausschließlich für interne Zwecke verwenden. Bei Veröffentlichungen ist sicherzustellen, dass ohne eine Zustimmung des Auftraggebers keine Rückschlüsse auf einzelne Projekte möglich sind. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Auftraggeber und betroffener Dritter werden von dem Auftragnehmer gegenüber Dritten vertraulich behandelt.
- (2) Projektspezifische Angaben aus Einzelaufträgen werden Dritten ansonsten nur nach Zustimmung der Auftraggeber bzw. betroffener Dritter zugänglich gemacht.

§ 20

Überwachung

Der jeweilige Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung der dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben selbst oder durch beauftragte fachkundige Dritte zu überwachen.

§ 21

Übertragbarkeit

- (1) Rechte und Pflichten aus der Eckpunktevereinbarung können ohne vorherige Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise übertragen oder abgetreten werden. § 8 bleibt davon unberührt.
- (2) Die Parteien erklären unwiderruflich ihr Einverständnis bereits vorab, dass weitere direkte oder mittelbare Gesellschafter des Auftragnehmers dieser Eckpunktevereinbarung auf Seiten der Auftraggeber beitreten können, sofern es sich hier um öffentliche Auftraggeber i.S. des § 99 GWB handelt.
- (3) Die Bundesrepublik Deutschland wird durch die Parteien unwiderruflich ermächtigt, mit diesen neuen direkten oder mittelbaren Gesellschaftern diese Eckpunktevereinbarung auch im Namen des Auftraggebers zu schließen. Von der Beschränkung des § 181 Satz 2 BGB ist die Bundesrepublik Deutschland befreit.

§ 22

Vertragskosten

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen für Beratung, die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung und

dem Abschluss der auf der Grundlage dieser Vereinbarung geschlossenen Beratungsverträge entstehen.

§ 23

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Eckpunktevereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der ganz oder teilweise nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Als wirtschaftlicher Zweck gilt hier insbesondere auch die Sicherstellung des Inhouse-Status des Auftragnehmers gegenüber den Auftraggebern. Satz 1, 2 und 3 gelten für etwaige Lücken der Eckpunktevereinbarung entsprechend.

§ 24

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Im Falle der Auflösung des Auftragnehmers durch Gesellschafterbeschluss oder anderweitige Auflösung oder Beendigung wird der Auftragnehmer alle erforderlichen Schritte einleiten, die sicherstellen, dass die aufgrund der Eckpunktevereinbarung bzw. der jeweiligen Einzelaufträge eingegangenen Verpflichtungen durch dritte Beraterunternehmen ausgeführt werden. Die Ausführung der Leistungen durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Stimmt der Auftraggeber nicht zu, ist der Auftragnehmer weiterhin zur Leistung verpflichtet.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus dieser Eckpunktevereinbarung sowie der auf dieser Grundlage erteilten Einzelaufträge ist Berlin. Es gilt deutsches Recht.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der Eckpunktevereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Für die Auftraggeber

Für den Auftragnehmer

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: Berlin, den 31/1/18

(Unterschrift und Stempel Gesellschafter der
PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH)



(Stéphane Beemelmans, Geschäftsführer der
PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH)



(Claus Wechselmann, Geschäftsführer der
PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH)

Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 13.04.2010 Alternative Ausschreibung des Projektes Bildungszentrum Saline

Stellungnahme der Verwaltung

Public Private Partnership (PPP)- oder: Öffentlich-Private-Partnerschaften (ÖPP)

1. Definition und Abgrenzung ¹

PPP verfolgen das Ziel, durch eine langfristig angelegte Zusammenarbeit zwischen Öffentlicher Hand und privater Wirtschaft öffentliche Infrastrukturprojekte effizienter zu realisieren. Das Besondere dabei ist der Lebenszyklusansatz, in dem die 5 Phasen, Planen, Bau/Sanierung/Herstellung/Installation, Betrieb/Instandhaltung, Finanzierung und Verwertung zum Beispiel bei einer Immobilie in einem ganzheitlichen Ansatz optimiert werden soll. Wesentliches Erfolgskriterium ist der Partnerschaftsgedanke, der auf einer angemessenen Risikoverteilung beruht. Dabei übernimmt jeder Partner die Risiken, die er am besten beherrschen kann.

PPP-Projekte stehen zwischen konventioneller Realisierung, bei der die jeweiligen Lebenszyklusphasen jeweils eigenständig organisiert und beauftragt werden, und Privatisierung. Sie sind damit eine dritter Weg für die Öffentliche Hand zur Organisation ihrer öffentlichen Infrastruktur. Im Unterschied zur Privatisierung verbleibt es bei PPP bei einem langfristigen Leistungsaustausch zwischen Öffentlicher Hand und privatem Partner.

Es ist zu differenzieren zwischen „echten PPP“ und „PPP-ähnlichen Vorhaben“²

Echte PPP

Bei echten PPP müssen in jeder Phase des Lebenszyklus wesentliche Leistungsbestandteile durch den oder die privaten Partner bereitgestellt werden. Die Übernahme von wesentlichen Betriebsleistungen (mindestens Instandhaltung, optional sind Energiemanagement und Dienstleistungen wie z.B. Reinigung, Hausmeister) ist dabei obligatorisch.

PPP-ähnliche Vorhaben

Bei den PPP-ähnlichen Vorhaben fehlen eine oder mehrere der 5 Lebenszyklusphasen. Sofern die Betriebsphase fehlt, handelt es sich auf jeden Fall nur um ein PPP-ähnliches Vorhaben.

¹ PPP-Handbuch – Leitfaden für Öffentlich-Private-Partnerschaften, herausgegeben vom BMVBS und DSGVO

² Ergebnisbericht des Difu – PPP-Projekte in Deutschland 2009

2. Vorteile von PPP-Verfahren

Effizienzvorteile

Der PPP-Auftragnehmer hat den Vorteil die Bauleistung nach seiner eigenen Planung erbringen zu können. Planung und Bauleistung sind damit optimal aufeinander abgestimmt und können als einheitlichen Prozess organisiert werden. Planungs- und Bauabläufe können so beschleunigt werden. Dazu trägt auch die Tatsache bei, dass der PPP-Auftragnehmer bei der Vergabe von Nachunternehmerleistungen nicht an die VOB/A gebunden ist, d.h. dass keine gewerkeweise Ausschreibung erforderlich ist. Planungsleistungen, die im eigenen Hause erbracht werden, müssen nicht auf Basis der HOAI kalkuliert werden, was zu einer Reduzierung der Baunebenkosten führen kann. Diese Faktoren lassen die Baukosten gegenüber konventioneller Realisierung erheblich sinken. Durch kürzere Bauzeiten reduzieren sich außerdem die Zwischenfinanzierungskosten, so dass insgesamt betrachtet trotz der beim PPP-Auftragnehmer liegenden Risikolast und zusätzlicher Projekt begleitender Kosten (wie z.B. Entschädigung für die übrigen Bieter, Beratungskosten) die PPP-Maßnahme in der Regel wirtschaftlicher ist.

Variantenvielfalt

Bei Überschreiten des in Frage kommenden Schwellenwertes für Bau- und Finanzierungsleistungen i.H.v. 5.150.000€ gem. § 2 Vergabeordnung ist ein europaweites Ausschreibungsverfahren verpflichtend. Damit eröffnet sich die Möglichkeit der Ausschreibung eines Verhandlungsverfahrens nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb. Diese Verfahrensart ist nach VOB/A zulässig, „wenn im Ausnahmefall die Leistung nach Art und Umfang oder wegen der damit verbundenen Wagnisse nicht eindeutig und so erschöpfend beschrieben werden kann, dass eine einwandfreie Preisermittlung zwecks Vereinbarung einer festen Vergütung möglich ist. Im Rahmen des Verhandlungsverfahrens sind die Bieter aufgefordert, auf der Grundlage einer funktionalen Leistungsbeschreibung Entwürfe einzureichen. Hierdurch eröffnen sich vielfältige planerische Ansätze, aus denen ausgewählt werden kann. Bewertet wird dabei nicht nur die Wirtschaftlichkeit eines Entwurfes, sondern auch die Architektonik. Über dieses Verfahren kann somit die Kreativität des Marktes genutzt werden, um neben architektonisch ansprechenden und zweckmäßigen Lösungen Kosteneinsparpotenziale für die Maßnahmen zu nutzen.

Kostensicherheit

Die Baukosten werden zum Pauschalpreis vergeben. Das Risiko der Baukostenerhöhung liegt ausschließlich beim PPP-Auftragnehmer. Lediglich vereinbarte Nachträge können die Baukosten erhöhen, was jedoch auch bei konventioneller Realisierung der Fall wäre. Die Endfinanzierungskosten sind ebenfalls fix für den Zeitraum der vereinbarten Zinsbindungsfrist. Das Zinsänderungsrisiko ist bei gleicher Zinsbindung bei beiden Varianten (PPP-Realisierung bzw. herkömmliche Realisierung) gleich hoch. Die Zwischenfinanzierungskosten ändern sich z.B. nur durch Unvorhergesehenes (z.B. Probleme mit dem Baugrund) oder wenn Veränderungen an den Zahlungsplänen oder Nachträge vereinbart werden.

Alternative Finanzierungsmög- lichkeit

Die Endfinanzierung erfolgt in der Regel durch den Verkauf der Forderungen aus dem Bauerrichtungs- und Finanzierungsvertrag durch den Auftragnehmer an die finanzierende Bank. Der Auftraggeber zahlt erst dann über den Zeitraum der Endfinanzierung (z.B. 20 Jahre) die fest vereinbarten Raten an die Bank.

Es empfiehlt sich, die Forderungen nach Abnahme der Baumaßnahme einredefrei zu stellen, da dadurch kommunalkreditähnliche Konditionen erreicht werden können. Der öffentliche Auftraggeber stellt sich mit der Einredeverzichtserklärung bei PPP-Modellen ohne Betrieb nicht schlechter als beim Eigenbau. Auch ein aufgenommener Kommunalkredit muss trotz später zutage tretender Mängel oder gar bei dauerhafter Unbenutzbarkeit des Gebäudes an die Bank zurückgezahlt werden.

Private Unternehmen können auch KfW-Mittel bei vorliegendem Einredeverzicht mit in die Finanzierung, z.B. über das Programm Nr. 148 „Kommunal Investieren“, einbeziehen, wodurch die Finanzierung u.U. sogar etwas günstiger sein könnte, als wenn der öffentliche Auftraggeber über die ihm zur Verfügung stehenden KfW-Programme und Bankkredit finanziert.

Die durch die Verträge entstehenden Zahlungsverpflichtungen für den öffentlichen Auftraggeber stellen ein kreditähnliches Rechtsgeschäft dar und bedürfen damit der Genehmigung der Kommunalaufsicht. Die Zahlungsverpflichtungen werden auf die Kreditlinie angerechnet. Der Haushalt der Kommune wird erst nach Fertigstellung des Vorhabens in Höhe der vereinbarten Zahlungen belastet.

Terminsicherheit

Bei PPP-Ausschreibungen wird in aller Regel ein verbindlicher Fertigstellungstermin vereinbart. Der Auftragnehmer sichert die Fertigstellung und Nutzbarkeit des Bauwerks zu einem bestimmten Termin zu. Für den Fall der Überschreitung des vereinbarten Termins werden Regelungen über Vertragsstrafen und Schadensersatzvereinbarungen in den Vertrag aufgenommen, so dass der öffentliche Auftraggeber eine finanzielle Kompensation für eine verspätete Nutzbarkeit erhält. Das Risiko der Bauzeitenüberschreitung sollte uneingeschränkt dem Auftragnehmer übertragen werden. Dieser wird ein Interesse daran, sein Risiko so gering wie möglich zu halten und deshalb besonders auf eine qualitätsgerechte Ausführung der Leistungen achten, um Mängel zu vermeiden, die zu Terminverschiebungen führen könnten.

3. Erfahrungen mit PPP-Projekten

3a. Erfahrungen der Hansestadt Lüneburg

Die Hansestadt Lüneburg hat bisher zwei PPP-Vorhaben realisiert, und zwar die Turnhalle in Häcklingen 2006 sowie die Sanierung des Schulzentrums Kreideberg 2009. Bei beiden Vorhaben wurde nur die Planung, der Bau und die Finanzierung vergeben, nicht jedoch der Betrieb. Damit handelt es sich in beiden Fällen nur um PPP-ähnliche Vorhaben. In beiden Fällen wurde das PPP-Inhabermodell gewählt, d.h. dass keine Eigentumsübertragung von

Grundstücken und Gebäuden an den Auftragnehmer stattgefunden hat. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen sind diese aktiviert worden und damit in die Bilanz der Hansestadt eingeflossen.

Turnhalle Häcklingen

Die Bauleistung wurde zum Pauschalpreis von 1.017.900 € brutto vergeben. Die durchgeführte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach Auftragsvergabe führte zu dem Ergebnis, dass die nominelle Gesamtbelastung aus Zins und Tilgung über die 20jährige Laufzeit um ca. 200.000 € günstiger war als bei der konventionellen Realisierung (entspricht 12,06 % des Gesamtvolumens). Der Barwert des PPP-Modells ist um ca. 150.000 € geringer (entspricht einem Barwertvorteil von 12,06 %). Beim Nominalwertvergleich werden Zeitwerte nach statischen Grundsätzen verglichen. Um bei der Bewertung auch die Zeitpunkte der Zahlungen und damit die Zinseffekte berücksichtigen zu können, wird für Vergleiche über langfristige Zeiträume die Barwertmethode empfohlen. Grundprinzip dieses dynamischen Berechnungsverfahrens ist es, dass Ausgaben und Einnahmen, die zu verschiedenen Zeitpunkten anfallen durch Umrechnung auf einen einheitlichen Bezugszeitpunkt vergleichbar gemacht werden. Abzinsungszeitpunkt für die Alternativen war der jeweilige Nutzungsbeginn. Beim reinen Baukostenvergleich zu Nominalwerten (ohne Aufschläge für die Risikoverteilung und der Wahrnehmung von Bauherrenaufgaben) errechneten sich Einsparungen von 183.719 € (entspricht 15,28 % des Baukostenvolumens).

Nach der Schlussrechnung waren Zusatzkosten durch Nachträge in Höhe von 14.079,09 € zu verzeichnen, die durch zusätzliche Aufträge im Rahmen einer konventionellen Realisierung ebenfalls angefallen wären.

Dafür waren Neben- und Zwischenfinanzierungskosten um 3.087,40 € gegenüber der ursprünglichen Prognose geringer.

Sanierung des Schulzentrums Kreideberg

Die Bauleistung wurde zum Pauschalpreis von 7.030.044 € brutto vergeben. Die durchgeführte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach Auftragsvergabe führte zu dem Ergebnis, dass die nominelle Gesamtbelastung aus Zins und Tilgung über die 20jährige Laufzeit um ca. 1.063.500 € günstiger war als bei der konventionellen Realisierung (entspricht 10,06 % des Gesamtvolumens). Der Barwert des PPP-Modells ist um ca. 1.169.100€ geringer (entspricht einem Barwertvorteil von 15,84 %). Beim reinen Baukostenvergleich zu Nominalwerten (ohne Aufschläge für die Risikoverteilung und der Wahrnehmung von Bauherrenaufgaben) errechneten sich Einsparungen von 852.434 € (entspricht 10,8 % des Baukostenvolumens).

Mit der Schlussrechnung ist die Bauleistung um 46.696 € teurer geworden aufgrund seitens der Hansestadt gewünschter Nachträge. Diese Zusatzkosten wären auch bei konventioneller Realisierung entstanden und sind deshalb bei der Betrachtung außen vor zu bleiben. Erfreulicherweise wies die Schlussrechnung rd. 115.000 € (nominal) weniger Zwischenfinanzierungskosten aus als angenommen. Rein nominal betrachtet (nur Baukosten, ohne Endfinanzierung) ist die Umsetzung unter dem Strich sogar um 967.434 € günstiger geworden.

Für beide umgesetzte Verfahren lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die erwarteten finanziellen Vorteile eingetreten sind. Daneben sind positiv die kurzen, verlässlichen Bauzeiten und die Einbindung einer größeren Zahl örtlicher Handwerker hervorzuheben. Der Aufwand für die Vorbereitung der Verfahren ist allerdings sehr hoch gewesen.

Bildungs- und Kulturzentrum Saline

Die vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung geht von einem Barwertvorteil i.H.v. 9,3 % gegenüber der konventionellen Realisierung aus. Ob diese Annahmen zutreffen, lässt sich erst nach der Vergabe feststellen, die nach der Sommerpause erwartet wird.

3b. Erfahrungen des Landkreises Lüneburg

Der Landkreis Lüneburg hat bisher ein PPP-Projekt realisiert. Hierbei handelte es sich um den Neubau des Gymnasiums Bleckede. Die Vergabe erfolgte in 2007, die Fertigstellung fristgerecht im April 2008. Die Vergabe erfolgte zum Pauschalpreis von 6,7 Mio. Euro. Das PPP-Projekt umfasst Planung, Bau und Finanzierung und ist damit auch nur ein PPP-ähnliches Projekt. Der Neubau liegt im Eigentum des Landkreises. Im Zuge des vorläufigen Wirtschaftsvergleiches war ein Barwertvorteil von 490.282,68 € zugunsten des PPP-Modells errechnet worden. Das entspricht eine Einsparung von rund 7 % gegenüber der konventionellen Erledigung. Beim reinen Baukostenvergleich zu Nominalwerten (ohne Aufschläge für die Risikoverteilung und der Wahrnehmung von Bauherrenaufgaben) errechneten sich Einsparungen von 246.744,25 € oder 3,75 %. Nach der Schlussrechnung konnten diese Einsparungen bei den reinen Baukosten zwar noch geringfügig übertroffen werden, im Gegenzug sind aber die Kosten für die Bauzwischenfinanzierung und die Transaktionskosten (z.B. Leistungen der wirtschaftlichen, juristischen und technischen Beratung und das Controlling) deutlich höher ausgefallen als angenommen. Unter dem Strich betrug die tatsächliche Einsparung unter Zugrundelegung von Nominalwerten und der Vernachlässigung der genannten Aufschläge für Risikoverteilung und Bauherrenaufgaben sowie die Finanzierungskosten, reduzierte sich die tatsächliche Kosteneinsparung auf knapp 92.000 €. Das entspricht einer Einsparung von rund 1,5 % gegenüber der konventionellen Erledigung. Auch wenn nicht die erhofften finanziellen Vorteile gegenüber der konventionellen Realisierung generiert werden konnten und der Arbeitsaufwand im Vorfeld der Auftragsvergabe erheblich gewesen sei, so hat der Landkreis dennoch eine positive Gesamtbilanz gezogen. Besonders die kurze Planungs- und Bauzeit von 12 Monaten und die im Zuge des Teilnahmewettbewerbes eröffnete Auswahlmöglichkeit zwischen 5 grundsätzlich geeigneten aber sehr unterschiedlichen Architektenentwürfen wurde hervorgehoben. Allerdings sei der garantierte Fertigstellungstermin teilweise zu Lasten der beteiligten Firmen gegangen. Ferner kommt der Landkreis zu dem Schluss, dass sich der Verwaltungsaufwand nur für größere Investitionen ab einer Größenordnung von 3 Mio. € lohnt. Auch sollten nur Neubauten mit privaten Partnern realisiert werden, da bei Sanierungen die Leistungen gar nicht konkret genug beschrieben werden könnten.

3c.) Erfahrungen anderer Gebietskörperschaften in Niedersachsen bei der Realisierung von PPP-Projekten im Hochbau (aus der Datenbank der PPP Task Force im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der Veröffentlichung der der Deutsche Bauindustrie über ÖPP-Projekte 2008/2009 in Deutschland)

Neubau des Gymnasiums Twistringen einschließlich Wartung und Instandsetzung (echtes PPP)

Projektstart:	07/2006
Investitionsvolumen/ Projektvolumen:	6,2 Mio. Euro/ 10 Mio. Euro
Vertragsmodell:	PPP-Inhabermodell
Finanzierungsmodell:	Forfaitierung mit Einredeverzicht
Effizienzvorteil bei vorläufiger WU:	12 %
Effizienzvorteil bei Vertragsabschluss:	26 %
Betriebszeitraum:	25 Jahre

Aus Sicht der Stadt Twistringen haben die erzielten Ergebnisse die Erwartungen mehr als erfüllt. Der vorgegebene Kostenrahmen wurde voll eingehalten. Die am Projekt beteiligten, also Rat, Verwaltung und Schulleitung bewerten sowohl den Ablauf als auch die erzielten Ergebnisse überaus Positiv. Der zweite Bauabschnitt (Oberstufe) und der Neubau einer Sporthalle sollen deshalb wieder als PPP-Vorhaben realisiert werden.

Neubau der Berufsbildenden Schulen Buchholz i.d.N (Landkreis Harburg) (echtes PPP-Verfahren beinhaltend: Planung, Bau, Finanzierung, Unterhaltung und Verwertung)

Projektstart:	12/2005
Investitionsvolumen :	3,6 Mio. €
Vertragsmodell:	PPP-Inhabermodell
Finanzierungsmodell:	Forfaitierung mit Einredeverzicht
Effizienzvorteil bei vorläufiger WU:	keine Angaben
Effizienzvorteil bei Vertragsabschluss:	7,5 %
Betriebszeitraum:	22 Jahre

Neubau des Gymnasiums Schwarzenbek nebst Dreifeldsporthalle (echtes PPP-Verfahren (Planung, Bau, Finanzierung, Unterhaltung)

Projektstart:	02/2008
Investitionsvolumen/ Projektvolumen:	21 Mio. Euro/ 54,2 Mio. Euro €
Vertragsmodell:	PPP-Inhabermodell
Finanzierungsmodell:	Projektfinanzierung
Effizienzvorteil bei vorläufiger WU:	keine Angaben
Effizienzvorteil bei Vertragsabschluss:	10,6 %
Betriebszeitraum:	25 Jahre

Für die Stadt Schwarzenbek haben sich die Erwartungen erfüllt. Insbesondere der Betrieb läuft sehr positiv. Alle für den Betrieb erforderlichen Leistungen einschließlich der Reinigungs- und Pflegemaßnahmen im Gebäude, sowie der Außenanlagen, der Medienver- und -entsorgung, der hausmeisterlichen Tätigkeiten und der Betrieb einer Cafeteria werden durch ein in der Nähe ansässiges mittelständiges Unternehmen ausgeführt, mit Vorteilen in der sehr kurzen Reaktionszeit und den direkten Abstimmungsmöglichkeiten mit den Hausmeistern.

Neubau der Feuerwache 4 in Dortmund 4 Dortmund-Hörde in Dortmund-Hörde (Echtes PPP-Verfahren beinhaltend: Planung, Bau, Finanzierung, Betrieb)

Projektstart:	keine Angaben
Investitionsvolumen/ Projektvolumen:	16 Mio. Euro/ 40 Mio. Euro €
Vertragsmodell:	PPP-Inhabermodell
Finanzierungsmodell:	Forfaitierung mit Einredeverzicht
Effizienzvorteil bei vorläufiger WU:	keine Angaben
Effizienzvorteil bei Vertragsabschluss:	13 %
Betriebszeitraum:	30Jahre

Für die Stadt Dortmund haben sich die Erwartungen absolut erfüllt. Der Effizienzvorteil von 13 % über die gesamte Vertragslaufzeit wird vor allem in der Betriebsphase durch

umweltbezogene Maßnahmen zur Einsparung von Energie generiert. So wird die Heizung über eine Holz-Pellet-Heizung geheizt, bei der keine fossilen Energieträger verwendet werden.

Fazit: Allein diese kleine (wenn auch nicht repräsentative) Auswahl lässt erkennen, dass insbesondere Schulbauprojekte (mit oder ohne Betrieb) durchaus Erfolg versprechend sind. Die Erwartungen an einen Effizienzvorteil von durchschnittlich um die 10 % dürften realistisch sein. Letztendlich ist die Höhe des Effizienzvorteils aber immer von der individuellen Maßnahme abhängig. Auch andere Hochbauvorhaben wie z.B. die Feuerwache in Dortmund können einen vergleichbaren Effizienzvorteil erzielen.

3d. Erfahrungen des Rechnungshofes Baden-Württemberg/ Pressemitteilung aus 2009

Der Rechnungshof BW kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass die Wirtschaftlichkeitsvorteile bei ÖPP/PPP-Projekten der 2. Generation meist nur marginal sind. Bei diesen Projekten handelt es sich um die sog. „Echten PPP“, die bei der Hansestadt Lüneburg bisher noch nicht zum Tragen gekommen sind.

Der Rechnungshof kritisiert weiterhin die Modellrechnung für die Wirtschaftlichkeitsanalyse, weil der Vergleich sowohl bei der Eigenbau-Variante als auch bei der PPP-Variante lediglich auf geschätzten Kosten beruhe, die jedoch nicht mit realen Marktpreisen zu vergleichen seien. Ferner würden kalkulierte Risikozuschläge als fiktive Kostenbelastung bei der Eigenbauvariante hinzugerechnet werden. Dem ist entgegen zu halten, dass die geschätzten Kosten durchaus belastbar sind, da bei der Kalkulation der Eigenbau-Variante die Baukosten nach DIN-Norm ermittelt werden, so wie es auch bei jedem anderen Vergabeverfahren erfolgt. Die angenommenen Baukosten für die PPP-Variante beruhen grundsätzlich auf veröffentlichten Daten und Erfahrungswerten anderer Gebietskörperschaften bei ähnlichen Verfahren. Diese realen Angebote anderer Vergabeverfahren haben in ihrer Angebotskalkulation bereits Risikozuschläge enthalten. Von daher kann es durchaus als gerechtfertigt betrachtet werden, bei der Eigenbauvariante fiktive Risikozuschläge hinzu zu rechnen.

Um reale Marktpreise zu erhalten, empfehle der Rechnungshof die so genannte ABC-Ausschreibung nach dem Thüringer Modell. Dieses beinhaltet die Ausschreibung mehrerer sich teilweise überschneidender Alternativen für ein bestimmtes Vorhaben innerhalb eines Vergabeverfahrens.

Eine nationale oder europaweite A-B-C-Ausschreibung besteht grundsätzlich aus den Varianten A (Bauleistung als GU-Vergabe), B (Finanzierungs-/Baumanagement) und C (Bauen und Finanzierung durch einen Investor). Die Ausschreibung erfolgt also in 3 Losen.

Der Auftraggeber behält sich vor, entweder die Bauleistung des Teils A mit konventioneller Finanzierung über den Haushalt selbst zu beauftragen, oder den günstigsten Anbieter aus dem Teil B (beispielsweise eine Leasinggesellschaft) zu beauftragen, das Objekt zu finanzieren und ihrerseits den Bauauftrag an den günstigsten Bieter aus dem Teil A zu erteilen. Falls das günstigste Komplettangebot aus dem Teil C wirtschaftlicher ist, wird dieses beauftragt. Diese Parallelausschreibung der Bauleistung setzt allerdings immer voraus, dass eine abgeschlossene Planung bis hin zu den Verdingungsunterlagen vorliegt. Dies fordert ein PPP-Verfahren gerade nicht. Hier bieten die Unternehmen die Planungsleistung mit an. Hierin liegt auch ein Vorteil des PPP-Modells. Die Auftraggeber gibt über ein Raumbuch die geforderten Räumlichkeiten vor. Die Bieter nehmen dies als Grundlage für ihre Planungen. So erhält der Auftraggeber mehrere mögliche Varianten für eine Aufgabenstellung. Wollte der Auftraggeber dies bei einer üblichen Hochbaumaßnahme ebenfalls fordern, so müsste er mehrere Planer beauftragen. Jeder Planer könnte seine

Planungsleistung über die HOAI gesondert abrechnen. Hierdurch entstehen zusätzliche Kosten, die es in einem PPP-Verfahren nicht gibt. Nicht unerwähnt bleiben darf, dass Parallelausschreibungen nicht grundsätzlich zulässig sind, sondern für jeden Einzelfall gesondert über die Zulässigkeit entschieden werden muss. Ist das Parallelverfahren nur darauf ausgerichtet, das für den Auftraggeber günstigste Verfahren zu erkunden ist diese Verfahrensart als unzulässige Markterkundung anzusehen.

Der Landtag von Baden-Württemberg ist der beratenden Äußerung des Rechnungshofes vom 12. März 2009 übrigens nur eingeschränkt gefolgt. Von einer Parallelausschreibung (im Sinne des A-B-C-Modells) wird auch zukünftig abgesehen. Hintergrund war hierfür überwiegend, dass im Falle der Parallelausschreibung eine Doppeletatisierung (kameraler Haushalt) hätte erfolgen müssen, was zu Problemen hinsichtlich der Schuldenobergrenze geführt hätte. Allerdings hat der Landtag die Landesregierung ersucht, darauf hinzuwirken:

- a) ÖPP-Projekte in den jeweils geeigneten Fällen weiterhin sowohl in Form der einfacheren Modelle der ersten Generation wie auch als Maßnahmen der zweiten Generation zu realisieren;
- b) in den Wirtschaftlichkeitsanalysen sowohl Barwert- als auch Zeitwert-Summen jeweils mit und ohne Risikokosten auszuweisen und der Entscheidung zugrunde zu legen;
- c) laufende und künftige ÖPP-Projekte in einer Übersicht im Vorheft zum Staatshaushaltsplan unter Angabe der Laufzeiten und der Summe der jährlichen ÖPP-Entgelte darzustellen.

3e.) Erfahrungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofes (ORH) – Jahresbericht 2006

Der ORH hat in seinem Jahresbericht 2006 das Ergebnis der Untersuchungen zu 2 Staatsstraßen-Pilotprojekten dargestellt. Beide ÖPP-Verfahren beinhalteten auch die bauliche Erhaltung, beginnend ab deren Abnahme. Hierbei handelte es sich also um echte PPP-Verfahren. Der ORH kommt zu dem Ergebnis, dass für beide Projekte nur deshalb Vorteile für die ÖPP-Lösung ausgewiesen werden konnten, weil ein unrealistischer Kostenvergleich vorgenommen worden sei. Erhebliche Kostenersparnisse wurden bei der PPP-Variante dadurch gesehen, dass ohne zeitliche Streckung gebaut werden könne. Die Verwaltung habe wegen des knappen Haushalts eine zeitliche Streckung und eine Ausschreibung nach Fachlosen bei der konventionellen Variante unterstellt. Mehrfache Baustelleneinrichtung und –räumung sowie ein ungünstigerer Bauablauf würden danach erhebliche Mehrkosten auslösen. Nach Auffassung des ORH hätte eine Ausschreibung bei der konventionellen Variante zum gleichen Ergebnis geführt, hätte die Verwaltung im Rahmen ihrer Budgetbewirtschaftung für gleiche Rahmenbedingungen gesorgt. Ob die Auffassung des ORH zutreffend ist, kann nicht abschließend beurteilt werden. Selbst wenn man davon ausgeht, dass bei der konventionellen Lösung Mehrkosten für mehrfache Baustelleneinrichtung und –räumung nicht zwingend anfallen müssten, so ergeben sich dennoch Effizienzvorteile für die PPP-Lösung, dadurch das Planung, Bau und Finanzierung in einer Hand liegen. Diese generellen Effizienzvorteile sind bereits dargestellt worden. Letztendlich können die Ergebnisse des ORH nicht zu der grundsätzlichen Feststellung führen, dass PPP-Vorhaben keine Vorteile generieren. Ein Vergleich muss immer unter den ganz individuellen Bedingungen erfolgen. Ein Rückschluss auf die PPP-Projekte der Hansestadt ist allein schon deshalb nicht Ziel führend, weil die Hansestadt bisher nur Hochbauprojekte realisiert hat und der Betrieb in eigener Hand lag.

Diese Informationen vorausgeschickt wird zum Antrag der Fraktion Die LINKE vom 13.04.2010 wie folgt Stellung genommen:

Das Projekt Bildungs- und Kulturzentrum Saline wurde **erstmalig** nach ausführlicher Beratung im ABS am 09.07.2008 und am 26.08.2008 im Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg beschlossen.

Im Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte nach Abschluss der Vorbereitungen am 09.12.2008 die europaweite Veröffentlichung. Damit wurde zu diesem Zeitpunkt das Vergabeverfahren für das Projekt Kultur- und Bildungszentrum Saline begonnen.

Am 08.01.2010 erfolgte **zum zweiten Mal** eine ausführliche Beratung im ABS. Es wurde vorgetragen zur vorliegenden kommunalaufsichtlichen Genehmigung sowie zur beabsichtigten Einleitung der zweiten Stufe der europaweiten Ausschreibung. Ein mehrheitlicher Beschluss wurde gefasst.

Seit Anfang Februar 2010 arbeiten in der 2. Stufe des Verfahrens 10 Bieter an Entwürfen und Kostenberechnungen für das Projekt. Diese werden am 07.05.2010 abgegeben.

Diese Aufwendungen der Bieter sind gemäß Vergabeordnung vergütungspflichtig und werden hier wegen des erheblichen Aufwandes mit je 10.000,00 € für die eingereichten, prüffähigen Unterlagen vergütet.

Eine Aufhebung des Vergabeverfahrens zum jetzigen Zeitpunkt führt unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zu einem Vergütungsanspruch der Bieter für ihre bisherigen Aufwendungen. Die Beratungsleistungen sind für ein neues Verfahren ebenfalls erneut zu vergüten.

Insgesamt dürften für die Aufhebung des Verfahrens Kosten in Höhe von ca 100.000 – 200.000 € entstehen. Die Folgen möglicher Einsprüche im Rahmen der Geltendmachung von sonstigen Schadensersatzansprüchen der beteiligten Bieter bei der Vergabekammer Niedersachsen sind hier noch nicht berücksichtigt.

Das Projekt wurde EU-weit ausgeschrieben und aus den Bewerbern wurden im Rahmen einer vorher festgelegten Matrix die verbleibenden Bieter ausgewählt. Auch die Lüwobau hätte sich hier bewerben können und müssen.

Eine mögliche Bevorzugung der Lüwobau würde wegen des Volumens im Rahmen der europaweiten Ausschreibung einen Verstoß gegen geltendes Recht darstellen.

Koplin

Stadt Lüneburg
z.H. OB Ulrich Mädge
Am Ochsenmarkt
21335 Lüneburg

07R 2. u. L.
13/4/4
DIE LINKE.
Eigentliches
13/4/4

Fraktion im Stadtrat Lüneburg

**Dipl. Oek. Malte Riechey
Fraktionsvorsitzender**

Uelzener Straße 12
21335 Lüneburg

Telefon 04131 40 400 44
Telefax 03212 40 400 44

Ratsherr.Riechey@Online.de
Linksfraktion.Lueneburg@Online.de

PPP-Projekt Bildungszentrum Saline

Anfrage zur Sitzung des Rates am 28.04.2010
gemäß § 11 GO des Stadtrates sowie § 39 a Satz 2 NGO

Lüneburg, den 13.04.2010

Sachverhalt

Die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg plant, die Realisierung des Projektes Bildungszentrum Saline als Public Private Partnership Projekt auszuschreiben, obwohl die Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahme fragwürdig ist. Dazu bittet die Fraktion DIE LINKE. um die Beantwortung folgender Fragen gemäß §11 GO des Stadtrates sowie §39a Satz 2 NGO:

1. Kann sich die Stadt das Bauvorhaben Bildungszentrum Saline grundsätzlich leisten? / Wenn ja, dann kann es sich auch die konventionelle Finanzierung leisten!
2. Liegt der Aufgabenstellung eine von der Verwaltung selbst erstellte Bedarfsermittlung zugrunde?
3. Mit welcher Aufgabenstellung welchen daraus resultierenden Leistungen wurde die VBD bei dem Projekt Bildungszentrum Saline beauftragt?
4. Wie hoch ist das Honorar der VBD für Ihre gesamten beauftragten Leistungen?
5. Ist der Verwaltung bekannt, dass die VBD sich in der Vergangenheit auf Cross-Border-Leasing spezialisiert hatte und nach Verbot des Steuersparmodells durch die US-Regierung auf die Beratung von PPP Projekten? (Bei Cross-Border-Leasing verkauft eine Gemeinde öffentliches Eigentum wie Gebäude, Schulen, Klärwerke, Abwassernetze usw. an amerikanische Geldgeber und mietet es anschließend zurück) In über 150 deutschen Kommunen haben Bürgermeister, Kämmerer und Stadträte einem Geschäftsmodell vertraut, dass eine einzige große Geldvernichtung war. Für diese Geldvernichtungsgeschäfte hat die VBD Gemeinden beraten und kräftig daran verdient.
6. Ist der Verwaltung bekannt, dass der Geschäftsführer der VBD Herr Hartmut Fischer, als Lobbyist an der Ausarbeitung des PPP Beschleunigungsgesetzes für die Bundesregierung in Berlin beteiligt war?

7. Ist der Verwaltung bekannt, dass die VBD bundesweit Machbarkeitsstudien erstellt und grundsätzlich zum Ergebnis kommt, dass PPP wirtschaftlicher ist? Wenn ausnahmsweise das Ergebnis umgekehrt ist, dann weil es sich z.B. um schwierige Sanierungen von öffentl. Gebäuden handelt, wo der Arbeitsaufwand groß und die Gewinnerwartung für die Privatwirtschaft zu gering ist.
8. Ist sich die Verwaltung darüber im Klaren, dass die VBD somit ein wirtschaftliches Interesse hat, Studien mit diesem einseitigen Ergebnis zu erstellen? (Bei endgegengesetztem Ergebnis wäre die VBD überflüssig und ohne Existenzberechtigung.)
9. Ist sich die Verwaltung darüber im Klaren, dass die VBD somit Partei für die Privatwirtschaft ist, und in diesem Sinne gar nicht beauftragt werden dürfte?
10. Ist die Verwaltung über die Risiken der in der Ausschreibung enthaltenen Forfaitierung mit Einredeverzicht informiert? (Dies bedeutet, dass die private PPP-Gesellschaft ihre Forderungen, die sie gegenüber der Stadt hat, an eine Bank verkauft. Die Stadt zahlt dann die laufenden Entgelte an die Bank. Der Einredeverzicht bedeutet, dass die Stadt die vereinbarten Entgelte an die Bank zahlt, unabhängig davon, ob der private Partner die Leistung erbringt oder nicht.) Somit sind Investor und die Bank auf der sicheren Seite. Wenn der Investor seine Leistung nicht erbringt, muss sich die Stadt mit ihm auseinandersetzen. Sie kann nicht wie sonst ein Mieter die Miete mindern. Geht der Investor in die Insolvenz, muss die Stadt trotzdem zahlen. Die Stadt trägt nicht nur alle Risiken, sie nimmt auch einen verdeckten Kredit auf.
11. Ist der Verwaltung bekannt, dass der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) über einen von der VBD durchgeführten Wirtschaftlichkeitsvergleich mit Ausschreibungsmanagement schrieb: „Wären die Projekte konventionell vergleichbar und zum selben Zeitpunkt ausgeschrieben worden, so wären ähnliche Angebote zu erwarten gewesen. Die errechneten Kostenvorteile für ÖPP sind daher unrealistisch“. (ORH Jahresbericht 2006 Seite 57)


Dipl. Oek. Malte Riechey
Ratsherr im Stadtrat Lüneburg
Fraktionsvorsitzender „Die Linke“


Kay-Ralf Kunath
Ratsherr im Stadtrat Lüneburg
stellvertr. Fraktionsvorsitzender „Die Linke“